

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Witwe Christine Z [REDACTED] geb. V [REDACTED] in St [REDACTED],

Pächterin und Antragstellerin, Beschwerde-
gegnerin und Rechtsbeschwerdeführerin,

g e g e n

- 1) den Bauer Johannes T [REDACTED] in St [REDACTED],
- 2) den Bauer Johann E [REDACTED] in St [REDACTED],

Verpächter und Antragsgegner, Beschwerde-
führer und Rechtsbeschwerdegegner,

wegen Pachtschutzes,

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 8. Juli 1952
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch
sowie der Bundesrichter Dr. Kückinghaus und Dr. Tasche

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Celle vom 28. April 1952 wird auf Kosten der
Antragstellerin als unzulässig verworfen. Die
den Antragsgegnern außerhalb des Rechtsbeschwer-
deverfahrens entstandenen Kosten sind nicht zu
erstatten.

G r ü n d e :

Die Pächterin ist Eigentümerin einer landwirtschaftlichen Besitzung von etwa 10 Morgen, die von ihrem verstorbenen Ehemann stammt, der unter anderem von dem Antragsgegner zu 1) einen Morgen Ackerland und von dem Antragsgegner zu 2) vier Morgen Acker und 6 Morgen Weiden hinzugepachtet hatte. Diese Pachtverhältnisse hat die Pächterin nach dem Tode ihres Ehemanns aufrecht erhalten. Der Antragsgegner zu 1) hat den Pachtvertrag am 1. April 1951 zum 1. Oktober 1951 gekündigt. Der Antragsgegner zu 2) hatte das Pachtverhältnis bereits am 29. September 1950 zum 1. Oktober 1951 gekündigt.

Erst am 28. Oktober 1951 hat die Pächterin bei dem Amtsgericht beantragt, die beiden Pachtverhältnisse um mindestens 1 Jahr zu verlängern, diese Verlängerung jedoch bei dem Pachtvertrage mit dem Antragsgegner zu 2) nur bezüglich der 6 Morgen Weide anzuordnen, da sie die 4 Morgen Ackerland an den Eigentümer zurückgeben wolle. Zugleich hat die Pächterin um Zulassung des verspätet gestellten Pachtschutzantrages gebeten.

Das Amtsgericht hat die Pachtverträge antragsgemäß bis zum 1. Oktober 1952 verlängert. Auf die sofortigen Beschwerden der Verpächter hat das Oberlandesgericht in Celle durch Beschluß vom 23. April 1952 die Entscheidung des Amtsgerichts aufgehoben und den Antrag der Pächterin auf Gewährung von Pachtschutz gegenüber beiden Verpächtern als unzulässig verworfen.

Gegen diese ihr am 24. Mai 1952 zugestellte Entscheidung hat die Pächterin durch eine von ihr selbst unterzeich-

- 3 -

nete, am 30. Mai bei dem Bundesgerichtshof eingegangene Schrift Rechtsbeschwerde eingelegt.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Nach § 6 LVR müssen sich die Beteiligten in dem Verfahren vor dem Bundesgerichtshof durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Pächterin konnte danach nicht selbst Rechtsbeschwerde einlegen. Das hätte sie bereits der dem Beschluß des Beschwerdegerichts beigefügten Rechtsmittelbelehrung entnehmen können. Sie ist darauf außerdem durch ein ihr am 3. Juni 1952 zugestelltes Schreiben ausdrücklich noch einmal hingewiesen worden. Die Pächterin hatte also die Möglichkeit, noch innerhalb der Rechtsbeschwerdefrist formgerecht Rechtsbeschwerde einzulegen. Das ist nicht geschehen. Das von ihr selbst eingelegte Rechtsmittel mußte, da es nicht der gesetzlichen Form entsprach, gemäß § 9 LVR als unzulässig verworfen werden, wobei dahingestellt bleiben konnte, ob die Rechtsbeschwerde nicht auch deshalb unzulässig ist, weil das Beschwerdegericht sie nicht zugelassen hat und die Beschwerdesumme des § 2 Abs 1 LVR nicht erreicht sein dürfte.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 10 LVR, 42, 43, 50 LVO. Zu einer Anordnung auf Grund des § 51 LVO über die Erstattung der außerhalb des Rechtsbeschwer-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

deverfahrens entstandenen Kosten bestand keine Veranlassung.

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche